

Satzung

C. G. Jung-Institut Stuttgart e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: C. G. Jung-Institut Stuttgart e.V., Institut für Analytische Psychologie und Psychotherapie. Er führt im Rechtsverkehr den Zusatz: Staatlich und von der Ärztekammer anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist

- 2.1. die theoretische und praktische Ausbildung sowie Prüfung von Psychologischen Psychotherapeuten:innen in der Analytischen Psychologie und in den Psychotherapieverfahren Analytische Psychotherapie und/oder Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie entsprechend den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG 1999). Die Ausbildung orientiert sich an den Richtlinien der Fachgesellschaften: Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT), Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP).
- 2.2. die theoretische und praktische Ausbildung sowie Prüfung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:innen in der Analytischen Psychologie und in den Psychotherapieverfahren Analytische Psychotherapie sowie Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie entsprechend den Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG 1999). Die Ausbildung orientiert sich an den Richtlinien der Fachgesellschaften: Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie e.V. (VAKJP), Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP).

- 2.3. die theoretische und praktische Weiterbildung sowie Prüfung von approbierten Psychotherapeuten:innen gemäß WBO-P (2022, PsychThG 2020) der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in den Gebieten Erwachsene und Kinder und Jugendliche in den Verfahren Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und jeweils in der Analytischen Psychologie. Sie umfasst darüber hinaus die Weiterbildung in den Bereichen Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und in der Analytischen Psychologie in beiden Altersgebieten.

Sie orientiert sich an den Richtlinien der Fachgesellschaften: Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT), Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie e.V. (VAKJP), Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP).

- 2.4. die theoretische und praktische Weiterbildung sowie Prüfung von approbierten Ärzten:innen in Analytischer Psychologie. Die Weiterbildung umfasst die Weiterbildung im Gebiet Erwachsene und im Gebiet Kinder und Jugendliche in den Verfahren Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Die Weiterbildung richtet sich nach den Anforderungen der WBO der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Sie orientiert sich darüber hinaus an den Richtlinien der Fachgesellschaften: Deutsche Gesellschaft für Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT), Vereinigung für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie e.V. (VAKJP), Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP).

- 2.5. die Information, Weiterbildung oder Fortbildung von Berufsgruppen wie Ärzten, Psychologen, Juristen, Theologen, Pädagogen, Sozialarbeitern, Führungskräften der Wirtschaft und des Staates usw. sowie die Weiterbildung von psychologischen und ärztlichen Psychotherapeuten:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:innen.

- 2.6. der wissenschaftliche Austausch mit bestehenden Aus- und Weiterbildungsstätten des In- und Auslandes sowie die Zusammenarbeit mit geeigneten Kliniken, Hochschulen und Forschungsinstituten.

- 2.7. eine aktive Teilnahme an der ambulanten, bedarfsgerechten Patientenversorgung mit dem Schwerpunkt Analytische und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, aufbauend auf der Analytischen Psychologie, z.B. durch den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums. Zu diesem Zweck und unter Beachtung aller vereinsrechtlichen Bestimmungen kann der Verein Maßnahmen ergreifen und Geschäfte betreiben, die, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung, seiner Zweckbestimmung dienlich sind. Insbesondere ist der Verein berechtigt, andere Gesellschaften, Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen, sich an ihnen zu beteiligen oder sie zu unterhalten, wenn es seinem Unternehmenszweck dient.

- 2.8. zum Zweck der Aus- und Weiterbildung und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen gemäß 2.1. bis 2.6. und unter Beachtung aller vereinsrechtlichen Bestimmungen kann der Verein Maßnahmen ergreifen und Geschäfte betreiben, die, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung, seiner Zweckbestimmung dienlich sind. Insbesondere ist der Verein berechtigt, andere Gesellschaften, Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen,

zu übernehmen, sich an ihnen zu beteiligen oder sie zu unterhalten, wenn es seinem Unternehmenszweck dient.

- 2.9. Zur Verfolgung der Vereinszwecke kann der Verein unter Beachtung der vereinsrechtlichen Bestimmungen und der Abgabenverordnung (heute § 57 AO) einzelne Aufgaben über andere Unternehmen wahrnehmen und Dienstleistungen, Warenlieferungen und Nutzungsüberlassungen austauschen. Dies gilt nach dem heutigen Stand insbesondere für wissenschaftliche und auf Aus- und Weiterbildung ausgerichtete Tätigkeiten und Dienstleistungen, Warenlieferung sowie die Nutzungsüberlassung mit der Tochter AIP g GmbH, für Dienstleistungen, Warenlieferung sowie die Nutzungsüberlassung mit der Tochter MVZ, darüber hinaus auch für Dienstleistungen, Warenlieferung sowie Nutzungsüberlassung mit dem Schwester-Verein C. G. Jung-Gesellschaft e.V. und für neu hinzukommende Tochter- oder Schwesterunternehmen. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO geschehen.
- 2.10. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit ist nicht auf einen Erwerb ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

3.1.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Psychologische Psychotherapeuten:innen, ärztliche Psychotherapeuten:innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:innen, Fachpsychotherapeuten:innen in den Gebieten Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche jeweils in beiden psychodynamischen Verfahren werden, die eine vom C. G. Jung-Institut Stuttgart e.V. anerkannte psychotherapeutische Aus- und/oder Weiterbildung abgeschlossen haben.

3.1.2. Außerordentliche Mitglieder können vornehmlich Personen werden,

1. die eine abgeschlossene akademische Ausbildung haben und über tiefenpsychologisches Wissen verfügen
2. oder die eine Funktion in der Organisation des Vereins übernehmen sollen.

3.1.3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Instituts verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

3.2. Aufnahme

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied jeder Art erfolgt schriftlich an den Vorstand des Instituts. Aufnahmeanträge werden von dem Vorstand geprüft und mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über Annahme und Ablehnung der Anträge.

- 3.3. Stimmrecht
Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. aufgrund schriftlicher Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss.
2. durch Ausschluss. Als Ausschlussgründe kommen z.B. grob vereinschädigendes Verhalten oder ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten trotz dreier Mahnungen in Betracht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. durch Tod.

5. Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge entsprechend Punkt 3.1.1. und 3.1.2. fest. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
Die Mitgliedsbeiträge sollen durch Bankabbuchung eingezogen werden. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

6. Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (nachstehend auch das Präsidium)
3. der Beirat (fakultativ)

6.1. Mitgliederversammlung

6.1.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann auch auf dem Wege der Videokonferenz abgehalten werden.

6.1.2. Der Vorstand muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einladen und die Tagesordnung bekannt geben. Die Einladung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen.

6.1.3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können zusätzliche Anträge zur Tagesordnung – nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung – zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn diese damit einverstanden ist.

6.1.4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts über den Jahresabschluss
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Abberufung des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes
5. Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
6. Wahl / Bestätigung von Gremien gemäß Punkt 7 der Satzung
7. Beschluss über Satzungsänderung

8. Auflösung und Umwandlung des Vereins

- 6.1.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6.1.6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.1.7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der:die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen:deren Stellvertreter:in.
- 6.1.8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und an alle Mitglieder vor der nachfolgenden Versammlung zu verteilen. Die Niederschrift wird von dem:r Versammlungsführer:in und dem:r vom Vorstand bestimmten Protokollführer:in unterzeichnet.
- 6.1.9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch ohne Einhaltung der Drei-Wochen-Frist einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie verlangt. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

6.2. Das Präsidium

- 6.2.1. Das Präsidium besteht aus bis zu 8 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern und falls bestellt, den Mitgliedern, die als Geschäftsführer:innen bestellt und tätig sind.
Die Wahlperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre.
Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, erfolgt auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 6.2.2. Erste:r und ggf. zweite:r Vorsitzende:r und die weiteren bis zu 6 Mitglieder im Präsidium werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
Im Präsidium muss mindestens ein:e ärztliche:r Psychotherapeut:in, ein:e psychologische:r Psychotherapeut:in und ein:e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in vertreten sein.
Erste:r und zweite:r Vorsitzende:r sowie, sofern bestellt, die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind im Außenverhältnis je einzelvertretungsbefugt.
- 6.2.3. Dem Präsidium beigeordnet sind bis zu drei Studierende des Instituts, die von der Studierendenversammlung entsandt werden.
- 6.2.4. Das Präsidium
 - 1. gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Ressorts sowie der genaue Wahlmodus der geschäftsführenden Mitglieder des Präsidiums erläutert ist.
 - 2. wird zu seinen Sitzungen durch den:die Vorsitzende:n einberufen.
 - 3. Der:Die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
 - 4. Sitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums dies wünschen.
 - 5. Im Fall der Verhinderung des:der ersten Vorsitzenden tritt der:die zweite Vorsitzende an seine Stelle, sollte auch diese:r verhindert sein, das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums.

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der 1. Vorsitzenden.
8. Das Präsidium ist berechtigt, Sachkundige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.
9. Präsidiumssitzungen können auch auf dem Wege der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

6.2.5. Das Präsidium

1. kann bis zu zwei Vereinsmitglieder als hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen.
2. Diese sind im Präsidium rede-, antrags- und stimmberechtigt.
3. Das Präsidium kann den geschäftsführenden Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.

6.2.6. Die Mitgliederversammlung

1. beschließt über die Vergütung und den Ersatz von Aufwendungen der Mitglieder des Präsidiums.
2. beschließt über die Vergütung und den Aufwendungsersatz der hauptamtlichen geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder und deren Dienstvertrag.

6.2.7. Dem Präsidium

1. obliegen die Leitung und Verwaltung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. obliegt das Vereinsvermögen.
3. Das Präsidium trifft alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich oder zweckmäßig sind.

6.2.8. Werden Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben des Präsidiums von diesem beauftragt, so finden die für das Präsidium geltenden Regeln entsprechende Anwendung (insbesondere 6.2.5. und 6.2.6.).

6.2.9. Die Haftung der beiden Vorsitzenden und der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.3. **Der Beirat (fakultativ)**

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, sich einen Beirat zu berufen. Zweck und Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstandes und die Beratung der Mitgliederversammlung. Beiratsmitglieder können externe Experten:innen sein.

7. **Gremien / Konferenzen / Ausschüsse / Arbeitskreise**

7.1. **Vorwort**

Jedes Präsidiumsmitglied verantwortet einen definierten Geschäftsbereich, zu dem auch Gremien, ständige Konferenzen, Ausschüsse und Arbeitskreise gehören können.

Wichtige Fragen der Aus- und Weiterbildung, der Prüfungen, des Haushalts, der Kooperation sowie rechtliche und organisatorische Fragen u. m. können vom Präsidium und/oder der Mitgliederversammlung an Expertenteams delegiert werden: an interne Gremien, Ausschüsse, Arbeitskreise sowie an externe Berater:innen.

Die Gremienmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die in Form von Sitzungsgeld erteilt wird. Über die Höhe entscheidet nach Vorschlag die Mitgliederversammlung.

7.2. Gremium für Aus- und Weiterbildung

Das Gremium für Aus- und Weiterbildung besteht aus bis zu sechs ordentlichen Mitgliedern des C. G. Jung-Instituts Stuttgart e.V. und wird nach Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestätigt.

Der:Die Leiter:in des Gremiums für Aus- und Weiterbildung wird nach Vorschlag des Gremiums vom Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählt. Er:Sie arbeitet mit den ärztlichen Leitern:innen der Ausbildung für Psychotherapeuten:innen und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:innen zusammen. Jeweils ein Mitglied muss ärztliche:r Psychotherapeut:in, Psychologische:r Psychotherapeut:in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in sein. Mitglieder sollen ausgeglichen Erwachsenenpsychotherapeuten:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:innen sein.

Zu den Aufgaben zählen folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Aufnahme von Aus- und Weiterbildungskandidaten:innen
- Aufbau und Gestaltung der Ausbildung
- Aufbau und Gestaltung der Weiterbildung für Psychologen:innen und Ärzten:innen, für Psychotherapeuten:innen und Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten:innen

Das Aus- und Weiterbildungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:r Leiters:in.

Das Präsidium hat Einspruchsrecht.

Das Aus- und Weiterbildungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird zu seinen Sitzungen durch den:die Leiter:in einberufen. Sitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsgremiums dies wünschen.

7.3. Prüfungsgremium

Das Prüfungsgremium besteht aus ordentlichen Mitgliedern des C. G. Jung-Instituts Stuttgart e.V. und wird nach Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der:Die Leiter:in des Prüfungsgremiums wird nach Vorschlag des Gremiums vom Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Arbeitsweise und Zusammensetzung richtet sich nach den Richtlinien des Psychotherapeutengesetzes.

Das Prüfungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird zu seinen Sitzungen durch den:die Leiter:in einberufen. Sitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsgremiums dies wünschen.

7.4. Konferenzen, Ausschüsse und Arbeitskreise

Weitere ständige Einrichtungen des C. G. Jung-Instituts Stuttgart e.V., die maßgeblich an der Aus- und Weiterbildung beteiligt sind und die sich ihrerseits jeweils eine Geschäftsordnung geben, sind:

LAK/SVK – Lehranalytiker- und Supervisorenkonferenz

SVK-AKJP – Supervisorenkonferenz-AKJP
Ausbildungskonferenzen

Aufnahmeausschuss
Ausschuss Ambulanz
Ausschuss Ärztliche Weiterbildung
Ausschuss für Vertrauensfragen

AKGT (Arbeitskreis Gruppenpsychotherapie am C. G. Jung-Institut Stuttgart e.V.)

Konferenzen, Ausschüsse und Arbeitskreise können je nach Bedarf vom Vorstand und der Mitgliederversammlung eingerichtet oder beendet werden.

7.5. Ständige Vertretung der Studierenden

Die ständige Studierenden-Vertretung wird von den Studierenden gewählt, die eine entsprechende Wahlordnung festlegen.

Die Studierenden wählen bis zu sechs Delegierte – je zwei Studierende der Analytischen Psychotherapie, der Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Sie entsenden Delegierte in den Vorstand und in den Aus- und Weiterbildungsausschuss.

8. Auflösung des Instituts

8.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V., Sitz: Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts ist die Anwesenheit von dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens einen, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

9. **Das Präsidium wird ermächtigt,**
redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen, die das Registergericht für die Eintragung der Satzung für erforderlich hält, ohne die Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, die zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses ins Vereinsregister erforderlich sind.

10. **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung von 2016 und tritt nach Änderung im Vereinsregister in Kraft.